

## **Personalstandstatistik 2011**

### **Erhebungsunterlagen**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz und Erläuterungen zur Statistik	2
2. Datensatzbeschreibung	11
3. Signierschlüsselverzeichnis	15

Fachauskünfte: 0711 / 641 – 2776 bzw. – 2952  
personalstand@stala.bwl.de

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird in jedem Jahr zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Sie ermittelt Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Personalstandstatistik sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 FPStatG.

## Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den Ländern die zuständigen Landesminister/-innen und -senatoren/-innen oder die Leiter/-innen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Zweckverbänden und anderen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen, den Sozialversicherungsträgern unter Aufsicht des Landes sowie den rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler oder Landesaufsicht sind die Leiter/-innen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

## Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennen und Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Berichts- und Dienststellenummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind

Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Sie werden mit Ausnahme der Berichtsstellenummer, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendeten Nummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthalten keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich, Produkt-Nummer, bzw. Einzelplan/ Kapitel beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindeschlüssel und die Gemeindegrößenklasse sind von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummern.

# Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2011

## 1 Abgrenzung des Personals

### 1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2011 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag (einschl. der Freiwilligen nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG),
- AFG-Beschäftigte nach §§ 260ff. Sozialgesetzbuch (SGB) III –Arbeitsförderung– Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
- Beschäftigte in „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E – (§ 16d Satz 1 SGB II)“; da bei dieser „öffentlich geförderten Beschäftigung“ ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag vorliegt,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

### 1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) – AGH MAE – (§ 16d Satz 2 SGB II)“ wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- Leiharbeiternehmer,

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (Ausschluss z. B. nach § 1 Abs. 2 TVPöD).

## 2 Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Dieses Merkmal ist für jeden Beschäftigten auszufüllen!

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

Dazu zählen auch:

- Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde und
- in der Regel Beschäftigte in Ausbildung.

### 2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand.

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurden im Jahre 2010 neue tarifvertragliche Regeln geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „Falter-Modells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21 von „050“ oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (neugefasste Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als ⇒T1-Beschäftigte nachzuweisen.

### 2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt.

### 2.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen.

Sie werden unterschieden nach dem:

- Blockmodell während der Arbeitsphase,
- Blockmodell während der Freistellungsphase,
- Teilzeitmodell.

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte (§ 93 Abs. 3 – 5 BBG iVm. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

### 2.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bei Beamten/ Beamtinnen: Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 BBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG); Inanspruchnahme von Elternzeit oder zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes.

Für Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern: Inanspruchnahme von Elternzeit, zur Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

## 3 Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist zur Art des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Auszubildende sind entsprechend ihrem Ausbildungsverhältnis zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamten-

gesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 3.1 Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6),
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen (vgl. 3.4),
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (vgl. 3.4.1; DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger vgl. 3.3),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet (vgl. 3.4).

### 3.2 Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter/ -richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und dort nachzuweisen (vgl. 3.1).

### 3.3 Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 - 147 des SGB VII.

### 3.4 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung. Für Arbeitnehmer, die nach dem TVöD/TV-L/TV-H oder

diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden, sind nur die Schlüssel „4“ und „5“ (Pflegepersonal) aus der Anlage zu EF12 zugelassen.

Der bisher für **Arbeiter/ Arbeiterinnen** nach MTArb mögliche Schlüssel „6“ entfällt ab der Erhebung 2011.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind (vgl. auch 3.1); dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind (vgl. 3.3).

### 3.4.1 Arbeitnehmer ohne Beschäftigte im Pflegedienst

Hierzu zählen auch Arbeitnehmer, deren

- Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
    - **B** bzw. den Besoldungsgruppen C4 und W3 (als Einstufung ⇒ mit 161 = „Außertarifliche Angestellte“ zu verschlüsseln) oder
    - **A** (als Einstufung sind die Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L zu verschlüsseln, vgl. 5)
- richten oder
- nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen (vgl. 3.3).

### 3.4.2 Arbeitnehmer im Pflegedienst

Hierzu zählen Beschäftigte, für die die Regelungen des TVöD/ TV-L bzw. der Kr-Anwendungstabelle (Anlagen 4, 5 des TVÜ-VKA, Anlagen 4A, 4B des TVÜ-Länder) gelten oder Pflegepersonal, das nicht den Haupttarifwerken zugeordnet werden kann (sie erhalten den Schlüssel EF13 = 900 mit EF17 = 98 und EF43 = 51, 53). Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüssel der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet wurden.

### 3.5 Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr ohne Grundwehrdienstleistung.

### 3.6 Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## 4 Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist zur Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 4.1 Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,

- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung - im Vorbereitungsdienst als Anwärter - befinden (vgl. 4.2.1),
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit (vgl. 4.3),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag (vgl. 4.2.2) oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (vgl. 4.3).

## 4.2 Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

### 4.2.1 Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/ -anfängerinnen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

### 4.2.2 Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen
  - ⇒ Einstufung ⇒ 199;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/

- anwärterinnen im ö-r AV; auch Berufpraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD i.V.m. BBiG), z. B. Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen.
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen
  - ⇒ Einstufung ⇒ 299 oder 399; je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährliche duale Ausbildung nach AusbildungsVO
  - ⇒ Einstufung ⇒ 399;
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)
  - ⇒ Einstufung ⇒ 399;
- Erzieher/ Erzieherinnen, Kindergärtner/ -gärtnerinnen, Kinderpfleger/-pflegerinnen sowie Vorpraktikanten/-praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist
  - ⇒ Einstufung ⇒ 399;
- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/ -schülerinnen),
  - ⇒ Einstufung ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährliche Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,
  - ⇒ Einstufung ⇒ 499;

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (berufsbegleitendes Studium).

#### 4.3 Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L, z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),

- Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten und
- Praktikanten/ Praktikantinnen (ohne Ausbildungs- oder Werkvertrag) mit „Praktikantenvertrag“ und Bezahlung, z. B. Praktikanten/ Praktikantinnen mit einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG (EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht) im Berufsvorbereitungspraktikum (z. B. mit IHK-Zertifikat) als Einstiegsqualifizierung (EQ), z. B. mit Zuschuss nach § 235b SGB III.

Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11, Schlüssel 3.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte nach §§ 260ff. SGB III –Arbeitsförderung–, auch ABM-Kräfte genannt (vgl. 4.4),
- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen, sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln (vgl. 4.2),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

#### 4.4 AFG-Beschäftigte (auch ABM-Kräfte genannt)

- Arbeitnehmer mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260ff. SGB III –Arbeitsförderung–. Hier sind auch die Arbeitnehmer nachzuweisen, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ von mehr als 2 Monaten (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen,
- Beschäftigte in „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante“ nach § 16d Satz 2 SGB II,
- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Maßnahmen für langzeitarbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld II ohne Altersbegrenzung oder der *Bundesprogramme „Beschäftigungspakete für Ältere“* und *„Kommunal-Kombi“* gefördert werden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (vgl. 1.2, zweiter Spiegelstrich).

#### 4.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Näheres hierzu ist unter 2.5 erläutert.

### 5 Einstufung: Gliederung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist zur Einstufung keine Angabe zu machen.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die Erläuterungen zum Merkmal „Art des Tarifvertrages“ (vgl. 12) zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmont Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung 000 signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:  
Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet, oberhalb der im TVöD/ TV-L vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten den Signierschlüssel  $\Rightarrow 161 =$  Außertariflich (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Vergütung sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet (vgl. 3.4.1, weitere Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, TV-V, TV-N, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten als Signierschlüssel
    - o Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)  $\Rightarrow 900 =$  Nicht zuordenbar,
    - o Auszubildende  $\Rightarrow 399 =$  in Ausbildung.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L) sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungs Vorschriften bekannt sind),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten als Signierschlüssel
    - o Pflegepersonal  $\Rightarrow 900 =$  Nicht zuordenbar,
    - o Auszubildende  $\Rightarrow 399, 499$  in Ausbildung für Pflegeberufe.
- Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 260ff. SGB III verrichten (AFG-Beschäftigte), können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie nach § 1, Buchstabe k des TVöD oder Buchstabe g des TV-L primär nicht zum TVöD/ TV-L Geltungsbereich gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - AFG-Beschäftigte  $\Rightarrow 900 =$  Nicht zuordenbar.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr für Lehrer/ Lehrerinnen in Bayern ab dem Jahr 2011).

## 6 Stufe: Gliederung nach Lebensaltersstufen oder Stufen einer Bezügetabelle

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zur Stufe keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist

- für Beamte/ Beamtinnen und DO-Angestellte mit aufsteigendem Grundgehalt die Stufe aus den Bezügetabellen eines Besoldungsgesetzes,
- für Arbeitnehmer, die nach TVöD/ TV-L bezahlt werden, die
  - Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufe (§ 16 TVöD-AT mit Anhang für Bund bzw. VKA, Anlagen A und B sowie Anhang zu den Anlagen A und B; § 16 TV-L mit Anhang zum TV-L (neu für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C (BT-B, § 52, BT-V, § 56) oder
  - individuelle Zwischen- bzw. Endstufe (§§ 5 - 7 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder sowie TVÜ-H),

Hinweis: Im Bereich des TVöD wurden Zwischenstufen nur bis zum 30. September 2007 gezahlt. Zum 1. Oktober 2007 sind sie in die nächsthöhere, reguläre Stufe der Entgelttabelle aufgestiegen. Im Bereich des TV-L erfolgte die Anpassung zum 1. November 2008. Im neu eingeführten TV-H (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen) erfolgt die Überleitung erst zum 1. Januar 2012.

nach der die Berechnung eines aufsteigenden Grundgehalts oder Entgeltes im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beschäftigte mit Festgehalt, Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist sowie Auszubildende haben eigene Schlüssel (weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthält die Anlage zu EF17).

## 7 Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind zum Familienstand keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt.

## 8 Kinderanteil im Familienschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind zum Kinderanteil keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag oder die Kinderzulage, nach der die Berechnung

- des Familienzuschlages für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt oder
- der nur in Hessen nach dem TV-H gezahlten Kinderzulage (§ 23a TV-H, es ist die Kinderzahl anzugeben, für die der Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält),

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/ Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können ebenfalls den Kinderanteil des Familienzuschlags erhalten (weitere Hinweise enthält die Fußnote der Anlage zu EF18).

## 9 Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte“ sind zum Arbeitszeit-Faktor keine Angaben zu machen.

Der Faktor gibt den Anteilssatz an, der der Ermittlung des Tabellenwertes der jeweiligen Bezügetabelle eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt. Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor in der Regel 100, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit. Eine Ausnahme bilden Vollzeitbeschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde; in diesen Fällen darf der Faktor auch zwischen 075 - 099 liegen.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 14).

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf der Faktor i.d.R. nicht unter 075 abgesenkt sein (vgl. auch 2.2, vierter Spiegelstrich und 13).

Arbeitszeit-Faktoren unter 020 sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Faktor bis zu 005 zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung).

Für Altersteilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Er beträgt dann auf Basis eines

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  050,
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  020 – 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit. Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er die Signierung 040.

## 10 Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte“ sind zum Einkommen keine Angaben zu machen.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügeb Bestandteile:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Familienzuschlag oder eine Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Zulagen (einschließlich als –Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag) bei Altersteilzeit,

- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung.

Hinweise:

Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügeb Bestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügeb Bestandteile einem älteren Abrechnungsmonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügeb Bestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

Ab der Erhebung 2009 sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Länder als TV-EntgeltU vom 12. Oktober 2006 (für Hessen neu TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge / Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD), Jubiläumszuwendungen, -geld (Beamte z. B. nach § 2 JubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, -kinderzuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung, vgl. 1.1),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmontat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann das Feld „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der

übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen. Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist der Bruttobetrag (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlerstattungen bleiben dabei idR. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

### 11 Bezügebestandteile im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zu den Bezügebestandteilen keine Angaben zu machen.

Neben den „Steuerpflichtigen Bruttobezügen“ im Berichtsmonat Juni werden folgende Bezügebestandteile, die größtenteils in den steuerpflichtigen Bruttobezügen enthalten sind, zusätzlich erfasst:

- Vermögenswirksame Leistung (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Allgemeine (Stellen-) Zulage für Beamte/ Beamtinnen der Länder (im Bereich des Bundes ist die Zulage zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert worden).

Ein gesonderter Schlüsselnachweis weiterer Zulagen entfällt ab 2010 für die Länder komplett (nur in einem Teilbereich des Bundes sind noch Zulagen nach einem neuen Zulagenverzeichnis zu erheben).

### 12 Art des Tarifvertrages

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgeld sind zur Art des Tarifvertrages keine Angaben zu machen.

Das Merkmal dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere der „Einstufung“, darum sind in der Anlage zu EF13 die „Einstufungen“ nach Art des Tarifvertrages unterteilt). Die Schlüssel 11 - 29 sind nur für die Entgeltgruppenschlüssel des TVöD/ TV-L/ TV-H zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist soweit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen entweder zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L (*Schlüssel 28 bzw. 29*) vorzunehmen. Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA, TV-V, TV-N, usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben; ab 2010 auch für „Freiwillige nach dem JFDG“ sowie „Praktikanten/ Praktikantinnen (ohne Ausbildungs- oder Werkvertrag) mit Praktikantenvertrag“ und Bezahlung“.

Der *Schlüssel 51* sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

### 13 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“ und Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase sind zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Angaben zu machen.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeit-Verordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden). Durch Anwendungstarifverträge kann die Arbeitszeit in Vollzeit niedriger sein.

Hinweis: Bei Lehrkräften ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 9).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben). Niedrigere Arbeitszeiten können insbesondere in den Neuen Ländern und Berlin ggf. durch Anwendungstarifverträge zur Beschäftigungssicherung vorkommen (vgl. hierzu Hinweise zu 9, Absenkung des Arbeitszeit-Faktors auf bis zu 075 für Vollzeitbeschäftigte).

- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer oder Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,75 Wochenstunden ist in EF47 mit 1975 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf eine Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist eine '2' zu signieren).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor, wo durch die Halbierung des Faktors (in EF21U1) sowohl die Arbeits- als auch die Freistellungsphase abgebildet werden soll].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung im Früheren Bundesgebiet mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);

- aus abgesenkter früherer Vollzeitbeschäftigung in den Neuen Ländern mit z. B. 36,50 Wochenstunden ist in EF47 mit 3650 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 45,6 % und ist aufgerundet mit 046 anzugeben, der Anteil von 36,50 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 91,25 %, halbiert 45,63 %, gerundet 046);

- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038, bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden, anzugeben).

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

<b>Statistisches Bundesamt - Maschinelle Aufbereitung -</b>	<b>Datensatzbeschreibung</b>
---	------------------------------

<b>Aufgabengebiet:</b> Personalstandstatistik	<b>Blatt Nr.</b> 1 von 4
<b>Datensatz-Nr./ -Name:</b> DSB-PS010-2011 <b>Datensatz-Nr./ - name lt. Ersteller:</b>	<b>Datum:</b> 22.03.2011
<b>Materialbezeichnung(en)</b> PS010-VERBUND <i>Kursiv gedruckte Merkmale werden in BW nicht erhoben.</i>	<b>Stand:</b> 11.02.2011
<b>ggf. Sortierung:</b> (Archivmaterial)	<b>Bearbeiter:</b> Schäfer
<b>Bemerkungen:</b> Lieferdatensatz der Auskunftsspflichtigen - Die Signierung der weiteren Eingabefelder (EF's) finden Sie in der Anlage "Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung PS010-2011" -	<b>Land:</b> StBA
	<b>Berichtszeitraum:</b> ab 2011
	<b>Satzformat:</b> F
	<b>Satztyp 2):</b>
	<b>Satzlänge in Bytes:</b> 250

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF1	1	- 2	2	C	ALN	Kennzeichen für Bund-/Land-Material     s. Anlage
EF2	3	- 4	2	C	ALN	Beschäftigungsbereich     s. Anlage
EF3	5	- 11	7	C	ALN	Berichtsstellen-Nr.
EF4	12	- 23	12	C	ALN	Laufende Nummer des Beschäftigten
EF5	24	- 26	3	C	ALN	Staatlicher Aufgabenbereich     s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 47; sonst "leer".
EF6	27	- 29	3	C	ALN	Kommunaler Aufgabenbereich (Gliederungs-Nr.)     s. Anlage (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Hinweis: Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF6 auch "leer" bleiben.
EF7	30		1	C	ALN	Geschlecht ----- 1 = männlich 2 = weiblich
EF8	31	- 32	2	C	ALN	Geburtsmonat (01 - 12)     s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF9	33	- 34	2	C	ALN	Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
EF10	35		1	C	ALN	U m f a n g des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses Hinweis: Für alle Datensätze.     s. Anlage
EF11	36		1	C	ALN	D a u e r des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn     s. Anlage EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF12	37		1	C	ALN	A r t des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses Hinweis: Nur auszufüllen, wenn     s. Anlage EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF13	38	- 40	3			Laufbahngruppe/Einstufung     s. Anlage ----- Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
EF13U1	38		1	C	ALN	Laufbahngruppe
EF13U2	39	- 40	2	C	ALN	Einstufung

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
 X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
 2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Statistisches Bundesamt - Maschinelle Aufbereitung -				Datensatzbeschreibung			
Aufgabengebiet: Personalstandstatistik						Blatt Nr. 2 von 4	
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2011 Datensatz-Nr./- name lt. Ersteller:						Datum: 22.03.2011	
Materialbezeichnung(en) PS010-VERBUND						Stand: 11.02.2011	
<i>Kursiv gedruckte Merkmale werden in BW nicht erhoben.</i>						Bearbeiter: Schäfer	
ggf. Sortierung: (Archivmaterial)						Land: StBA	
Bemerkungen: Lieferdatensatz der Auskunftsspflichtigen						Berichtszeitraum: ab 2011	
- Die Signierung der weiteren Eingabefelder (EF's) finden Sie in der Anlage "Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung PS010-2011" -						Satzformat: F	
						Satztyp 2):	
						Satzlänge in Bytes: 250	
Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern		
EF14	41	- 48	8	C	ALN	Amtlicher Gemeindegeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes s. Anlage	
EF15	49	- 50	2	C	ALN	Leer	
EF16	51	- 55	5			Einzelplan/Kapitel ----- Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 11 - 13; sonst "leer". Für Länder mit 5-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Für Länder mit 4-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr.	
EF16U1	51	- 54	4	C	ALN	Leer	
EF16U2	55		1	C	ALN	Leer	
EF17	56	- 57	2	C	ALN	Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe s. Anlage (00 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".	
EF18	58		1	C	ALN	Familienstand im Familienzuschlag s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8; sonst "leer".	
EF19	59		1	C	ALN	Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (§ 23a TV-H) s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und [EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder (nur im Land Hessen) EF43 = 24 (Kinderzulage nach § 23a TV-H)]; sonst "leer".	
EF20	60	- 67	8	C	ALN	Amtlicher Gemeindegeschlüssel des Wohnortes s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer".	
EF21	68	- 71	4			Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- ----- oder Arbeitsvertragsverhältnisses/leer ----- Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".	
EF21U1	68	- 70	3	C	NOV03K00	Arbeitszeit-Faktor in % s. Anlage 100 = Vollzeitbeschäftigte *) 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte *) Für Arbeitnehmer in den Neuen Ländern und Berlin: Ein Arbeitszeit-Faktor von 075 u.m. gilt dann noch als Vollzeitbeschäftigung, wenn auf Grund von Anwendungstarifverträgen, Solidarabkommen, z.B. TV-SozAb-L oder sonstigen Vereinbarungen eine von der üblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten abweichende Arbeitszeit vereinbart wurde.	
EF21U2	71		1	C	ALN	Leer	

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Statistisches Bundesamt - Maschinelle Aufbereitung -		Datensatzbeschreibung	
Aufgabengebiet:	Personalstandstatistik	Blatt Nr.	3 von 4
Datensatz-Nr./-Name:	DSB-PS010-2011	Datensatz-Nr./-name lt. Ersteller:	
Materialbezeichnung(en)	PS010-VERBUND	Datum:	22.03.2011
ggf. Sortierung:		Stand:	11.02.2011
(Archivmaterial)		Bearbeiter:	Schäfer
Bemerkungen:	Lieferdatensatz der Auskunftspflichtigen	Land:	StBA
	- Die Signierung der weiteren Eingabefelder (EF's) finden Sie in der Anlage "Schlüsselverzeichnis zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung PS010-2011" -	Berichtszeitraum:	ab 2011
		Satzformat:	F
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	250

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF22	72	- 104	33			Postleitzahl und Gemeindenamen des Wohnortes ----- Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer".
EF22U1	72	- 76	5	C	ALN	Postleitzahl
EF22U2	77	- 77	1	C	ALN	Leer
EF22U3	78	- 104	27	C	ALN	Gemeindenamen des Wohnortes
EF23	105	- 129	25			Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge ----- des Monats Juni -----
EF23U1	105	- 123	19	C	ALN	Bundes- bzw. landesinterne Zwecke
EF23U2	124	- 129	6	C	NOV06K00	Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksamer Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer".
EF24	130	- 130	1	C	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
EF25	131	- 133	3	C	NOV03K00	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
EF26	134	- 138	5	C	NOV05K00	Allgemeine Zulage (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 3, 7, 8; sonst "leer". Beamtinnen und Beamte (auch DO-Angestellte): Z.B. Nr. 27 der "Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B" des BBesG oder entsprechenden Landesbesoldungsgesetze (LBesG), z.B. Bremen Nr. 12, Thüringen Nr. 7 Abs. 1 oder Hamburg § 48 HmbBesG.
EF33	139	- 210	8*9			Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
EF33U1	139	- 142	4	C	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
EF33U2	143	- 147	5	C	NOV05K00	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
<b>EF41</b>	<b>211</b>	<b>- 225</b>	<b>15</b>			<b>Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit</b> ----- <b>Hinweis: Diese Merkmale sind nur nach besonderer Anforderung von Forschungseinrichtungen gemäß § 2, Abs. 1 Nr. 1 - 3 FPStatG auszufüllen; sonst "leer".</b>
<b>EF41U1</b>	<b>211</b>	<b>- 211</b>	<b>1</b>	<b>C</b>	<b>ALN</b>	<b>Bildungsabschluss</b> ----- <b>0 = Promotion</b> <b>1 = Hochschul-/Fachhochschulabschluss</b> <b>4 = Abschluss an Fachschulen, Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen</b> <b>5 = Sonstiges</b>
<b>EF41U2</b>	<b>212</b>	<b>- 214</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>ALN</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b> s. Anlage

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP-Beschreibung

<b>Statistisches Bundesamt - Maschinelle Aufbereitung -</b>	<b>Datensatzbeschreibung</b>
---	------------------------------

<b>Aufgabengebiet:</b> Personalstandstatistik  <b>Datensatz-Nr./ -Name:</b> DSB-PS010-2011 <b>Datensatz-Nr./ - name lt. Ersteller:</b>  <b>Materialbezeichnung(en)</b> PS010-VERBUND <i>Kursiv gedruckte Merkmale werden in BW nicht erhoben.</i>  <b>ggf. Sortierung:</b> (Archivmaterial)  <b>Bemerkungen:</b> Lieferdatensatz der Auskunftspflichtigen - Die Signierung der weiteren Eingabefelder (EF's) finden Sie in der Anlage "Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung PS010-2011" -	<b>Blatt Nr.</b> 4 von 4  <b>Datum:</b> 22.03.2011  <b>Stand:</b> 11.02.2011  <b>Bearbeiter:</b> Schäfer  <b>Land:</b> StBA  <b>Berichtszeitraum:</b> ab 2011  <b>Satzformat:</b> F  <b>Satztyp 2):</b>  <b>Satzlänge in Bytes:</b> 250
---	---

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		Intern
EF41U3	215	-	225	11	C	ALN	Leer
EF42	226	-	231	6	C	ALN	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik s. Anlage (linksbündig) Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Hinweis: Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.
EF43	232	-	233	2	C	ALN	Art des Tarifvertrages s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".
EF44	234	-	238	5	C	ALN	Leer
EF45	239	-	241	3	C	ALN	Leer
EF46	242	-	246	5	C	NOV05K00	Leer
EF47	247	-	250	4	C	NOV04K00	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit s. Anlage (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben. Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen!

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
 X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
 2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

# Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2011

## Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Ab der Erhebung 2011 werden deshalb nur noch Merkmale zu diesen Tarifwerken erfragt. **Die Schlüssel zu BAT/MTArb-Vergütungs-/ Lohngruppen, Orts-/ Sozialzuschlag und Art des Tarifvertrags (Schlüssel 31, 49) sind darum nicht mehr enthalten.**

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2011, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind weiterhin von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Beschäftigte, die weiterhin nach BAT/MTArb bzw. hieran angelehnter Tarifverträge bezahlt werden, erhalten in **EF43** den Schlüssel „28“. Die tarifvertraglichen Einstufungen sind in EF13 den Entgeltgruppen des TVöD zuzuordnen. In **EF17** (Stufe) ist der Schlüssel „98“ zu verwenden.

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann auch hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte, Nahverkehr und Versorgungsbetriebe (TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, TV-N und TV-V), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Für den BAT/MTArb, den TV-N und den TV-V sind für die Verschlüsselung von EF13 die Ergänzungen der Anlage zu EF13 anzuwenden.

## Abkürzungen:

AFG	=	Arbeitnehmer mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260ff. SGB III–Arbeitsförderung–
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, H, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ -innen, Richter/ -innen, Soldaten/ -innen und DO-Angestellte
hD, gD, mD, eD	=	Höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Kr.	=	Kranken ...
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, sie sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
BAT	=	Bundes-Angestelltentarifvertrag
MTArb, BMT-G	=	Manteltarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter
TVöD, TV-L	=	Tarifvertrag öffentlicher Dienst bzw. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Bund,	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes,
TVÜ-Länder, TVÜ-VKA	=	der Länder, der kommunalen Arbeitgeber und zur Regelung des Übergangsrechts
TV-N bzw. TV-V	=	Spartentarifvertrag für Nahverkehrsbetriebe bzw. Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten

## Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land

**Hinweis: Für alle Datensätze!**

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

# Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

### Unmittelbarer öffentlicher Dienst

#### Unmittelbarer Bundesdienst

##### *Bund*

- 01 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 02 = Sonderrechnungen <sup>2)</sup>
- 04 = Bundeseisenbahnvermögen

#### Unmittelbarer Landesdienst

##### *Land*

- 11 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 13 = Krankenhäuser des Landes <sup>3)</sup> (*nicht Baden-Württemberg*)

##### *Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)*

- 21 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/Gv. <sup>3)</sup>

##### *Zweckverbände*

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup> (*nicht Baden-Württemberg*)
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

<sup>2)</sup> Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbständige Einrichtungen und Unternehmen.

<sup>3)</sup> Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbständige Krankenhäuser.

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

**Mittelbarer öffentlicher Dienst**

**Mittelbarer Bundesdienst**

- 06 = Bundesagentur für Arbeit
- 07 = Deutsche Bundesbank

*Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes*

- 30 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen unter Aufsicht des Bundes
- 31 = Krankenversicherung unter Aufsicht des Bundes (ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 32 = Unfallversicherung unter Aufsicht des Bundes
- 33 = Rentenversicherung unter Aufsicht des Bundes
- 37 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Bundes

**Mittelbarer Landesdienst**

*Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder*

- 40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen unter Aufsicht des Landes
- 41 = Krankenversicherung unter Aufsicht des Landes (ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung unter Aufsicht des Landes
- 43 = Rentenversicherung unter Aufsicht des Landes

*Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform*

- 47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Landes
- 48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Gemeinden/Gv.

**Nachrichtlich:**

- 05 = Beamte/ -innen der Postnachfolgeunternehmen

## Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich

#### (Fkz der Verbund-Haushaltssystematik)<sup>1)</sup>

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 47; sonst „leer“.**

011	=	Politische Führung
012	=	Innere Verwaltung
013	=	Informationswesen
014	=	Statistischer Dienst
015	=	Zivildienst
016	=	Hochbauverwaltung
019	=	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021	=	Auslandsvertretungen
022	=	Internationale Organisationen
023	=	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024	=	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029	=	Sonstiges
031	=	Bundeswehrverwaltung
032	=	Deutsche Verteidigungstreitkräfte
033	=	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
034	=	Zivile Verteidigung
036	=	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037	=	Unterhaltssicherung
041	=	Bundespolizei
042	=	Polizei
043	=	Öffentliche Ordnung (nur Stadtstaaten)
044	=	Brandschutz
045	=	Katastrophenschutz
049	=	Sonstiges
051	=	Verfassungsgerichte
052	=	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
053	=	Verwaltungsgerichte
054	=	Arbeits- und Sozialgerichte
055	=	Finanzgerichte
056	=	Justizvollzugsanstalten
059	=	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061	=	Steuer- und Zollverwaltung
062	=	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung
111	=	Unterrichtsverwaltung
112	=	Grundschulen
113	=	Hauptschulen
114	=	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
115	=	Kombinierte Haupt- und Realschulen
116	=	Realschulen
117	=	Gymnasien, Kollegs
119	=	Gesamtschulen (integrierte und additive)
121	=	Schulformunabhängige Orientierungsstufe
124	=	Sonderschulen
127	=	Berufliche Schulen
129	=	Sonstige schulische Aufgaben

<sup>1)</sup> Nach FPStatG sind staatliche Aufgabenbereiche Erhebungsmerkmal nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 und § 9 Nr. 3.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Fkz der Verbund-Haushaltssystematik)**

131	=	Universitäten
132	=	Hochschulkliniken
133	=	Verwaltungsfachhochschulen
135	=	Kunsthochschulen
136	=	Fachhochschulen
137	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
139	=	Sonstige Hochschulaufgaben
141	=	Fördermaßnahmen für Schüler
142	=	Fördermaßnahmen für Studierende
143	=	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
145	=	Schülerbeförderung
146	=	Studentenwohnraumförderung
151	=	Förderung der Weiterbildung
152	=	Volkshochschulen
153	=	Andere Einrichtungen der Weiterbildung
154	=	Einrichtungen der Lehrerausbildung
155	=	Einrichtungen der Lehrerfortbildung
156	=	Berufsakademien
162	=	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163	=	Wissenschaftliche Museen
164	=	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern
165	=	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung
167	=	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
168	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung <sup>1)</sup>
169	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie <sup>1)</sup>
171	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung u. rationellen Nutzung der Energie <sup>1)</sup>
172	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit <sup>1)</sup>
173	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz <sup>1)</sup>
174	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie <sup>1)</sup>
175	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen <sup>1)</sup>
176	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung <sup>1)</sup>
177	=	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt <sup>1)</sup>
178	=	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft u. zivilen Forschung
181	=	Theater
182	=	Einrichtungen der Musikpflege
183	=	Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184	=	Zoologische und botanische Gärten
185	=	Musikschulen
186	=	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187	=	Sonstige Kultureinrichtungen
188	=	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
191	=	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege
192	=	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen
193	=	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege
195	=	Denkmalschutz und -pflege

<sup>1)</sup> (Einzelmaßnahmen)

## noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Fkz der Verbund-Haushaltssystematik)

211	=	Versicherungsbehörden
212	=	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband
213	=	Jugendämter
214	=	Versorgungsämter
215	=	Lastenausgleichsverwaltung
216	=	Wiedergutmachungsbehörden
219	=	Sonstige Behörden
221	=	Allgemeine Rentenversicherung
222	=	Knappschaftsversicherung
223	=	Unfallversicherung
224	=	Krankenversicherung
225	=	Arbeitslosenversicherung
226	=	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	=	Pflegeversicherung
229	=	Sonstige Sozialversicherungen
231	=	Kindergeld
232	=	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	=	Wohngeld
234	=	Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
235	=	Soziale Einrichtungen
237	=	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241	=	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)
242	=	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung
243	=	Lastenausgleich
244	=	Wiedergutmachung
246	=	Vertriebene und Spätaussiedler
247	=	Kriegsopferfürsorge
249	=	Sonstiges
251	=	Grundsicherung für Arbeitssuchende
252	=	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung
253	=	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung
254	=	Arbeitsschutz
261	=	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262	=	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
263	=	Förderung der Erziehung in der Familie
264	=	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
265	=	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266	=	Andere Aufgaben der Jugendhilfe
271	=	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
272	=	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
273	=	Einrichtungen der Familienförderung
274	=	Tageseinrichtungen für Kinder
275	=	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
276	=	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe
280	=	Förderung der Vermögensbildung
290	=	Sonstige soziale Angelegenheiten

## noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Fkz der Verbund-Haushaltssystematik)

311	=	Gesundheitsbehörden
312	=	Krankenhäuser und Heilstätten
314	=	Maßnahmen des Gesundheitswesens
319	=	Sonstiges
321	=	Park- und Gartenanlagen
322	=	Badeanstalten
323	=	Sportstätten
324	=	Förderung des Sports
329	=	Sonstiges
331	=	Umwelt- und Naturschutzbehörden
332	=	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	=	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz
342	=	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes
411	=	Förderung des Wohnungsbaues
419	=	Sonstiges
421	=	Kataster- und Vermessungsverwaltung
422	=	Raumordnung und Landesplanung
431	=	Straßenbeleuchtung
432	=	Ortsentwässerung
433	=	Müllbeseitigung und -verwertung
434	=	Straßenreinigung
439	=	Sonstiges
440	=	Städtebauförderung
511	=	Ernährung und Landwirtschaft
512	=	Forsten
521	=	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)
528	=	EU-Ausrichtungsfonds
529	=	Sonstiges
531	=	EU-Garantiefonds
532	=	Marktordnungen (einschließlich EU)
533	=	Gasölverbilligung
539	=	Sonstiges
541	=	Versuchsgüter und -felder
542	=	Fischerei
549	=	Sonstiges
610	=	Verwaltung
621	=	Kernenergie
622	=	Erneuerbare Energieformen
623	=	Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	=	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	=	Küstenschutz
626	=	Erdölversorgung
627	=	Sonstige Energieversorgung
629	=	Sonstiges
631	=	Kohlenbergbau
632	=	Sonstiger Bergbau
634	=	Verarbeitende Industrie
635	=	Handwerk und Kleingewerbe
638	=	Baugewerbe
639	=	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe

## noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Fkz der Verbund-Haushaltssystematik)

641	=	Handel (allgemein)
642	=	Exportförderung, Auslandsmessen
643	=	Märkte und Inlandsmessen
649	=	Sonstiges
650	=	Fremdenverkehr
660	=	Geld- und Versicherungswesen
680	=	Sonstige Bereiche
691	=	Betriebliche Investitionen
692	=	Verbesserung der Infrastruktur
699	=	Sonstiges
711	=	Straßen- und Brückenbau
712	=	Wasserstraßen und Häfen
719	=	Sonstiges
721	=	Bundesautobahnen
722	=	Bundesstraßen
723	=	Landesstraßen
724	=	Kreisstraßen
725	=	Gemeindestraßen
729	=	Sonstiges
731	=	Wasserstraßen und Häfen
732	=	Förderung der Schifffahrt
741	=	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr
749	=	Sonstiges
751	=	Flugsicherung
759	=	Sonstiges
760	=	Wetterdienst
771	=	Post- und Telekommunikation
772	=	Rundfunkanstalten und Fernsehen
790	=	Sonstige Bereiche
811	=	Landwirtschaftliche Unternehmen
812	=	Forstwirtschaftliche Unternehmen
821	=	Elektrizitätsunternehmen
822	=	Gasunternehmen
823	=	Wasserunternehmen
824	=	Kombinierte Versorgungsunternehmen
829	=	Sonstiges
831	=	Straßenverkehrsunternehmen
832	=	Eisenbahnen
834	=	Häfen und Umschlag
835	=	Flughäfen und Luftverkehr
839	=	Sonstiges
851	=	Bergbau
852	=	Industrielle Unternehmen
853	=	Banken und Kreditinstitute
854	=	Wohnungsbauunternehmen
855	=	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)
856	=	Lotterie, Lotto, Toto
859	=	Sonstiges
871	=	Allgemeines Grundvermögen
872	=	Allgemeines Kapitalvermögen
873	=	Sondervermögen

## Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich (gemäß VwV

Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung der Haushalte der Gemeinden vom 22.04.1997

(GABl. 1997, S.330 ff) zuletzt geändert am 01.06.2001 (GABl. 2001, S. 768 ff)).

**Hinweis: Linksbündig, 2- oder 3stellig. Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48, sonst "leer".  
Ist EF10 = 4, 6, darf das Feld auch "leer" bleiben. Wird in EF42 eine Produkt-Nr. ausgefüllt, kann das Feld "leer" bleiben.**

**Jedem Beschäftigten kann nur eine Gliederungs-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gliederungs-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Gliederungs-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.**

**Wenn Angaben nach der kameralen Haushaltsgliederung weiterhin noch vorliegen, kann das Eingabefeld EF 6 auch bei doppischer Haushaltsführung weiterhin ausgefüllt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss EF 42 (Produkt-Nr.) ausgefüllt werden.**

KAB (gemäß VwV- Gliederung)	Bezeichnung
00	Gemeindeorgane
01	Rechnungsprüfung
02	Hauptverwaltung
03	Finanzverwaltung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
08	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
10	Polizei
11	Öffentliche Ordnung
12	Umweltschutz
13	Feuerschutz
14	Katastrophenschutz
15	Verteidigungslastenverwaltung
20	Schulverwaltung
211	Grundschulen
213	Hauptschulen
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
218	Grundschulförderklassen
221	Realschulen
225	Kombinierte Haupt- und Realschulen
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)
24	Berufl. Schulen
27	Sonderschulen
281	Gesamtschulen
285	Freie Waldorfschulen
290	Schülerbeförderung
291	Betreuungsangebote an Schulen
293	Fördermaßnahmen für Schüler
295	Sonstige schulische Aufgaben
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten
31	Wissenschaft und Forschung
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323	Zoologische und Botanische Gärten

**noch: Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2010**

331	Theater
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)
333	Musikschulen
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege
350	Volkshochschulen
352	Büchereien
355	Sonstige Volksbildung
360	Naturschutz und Landschaftspflege
365	Denkmalschutz u. -pflege
400	Allgem. Sozialverwaltung
401	Versorgungsverwaltung
404	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
405	Verwaltung der Ausbildungsförderung
407	Verwaltung der Jugendhilfe (ohne Verwaltung d. eigenen Einrichtungen)
408	Versicherungsamt
409	Lastenausgleichsverwaltung
410	Hilfe zum Lebensunterhalt
411	Hilfe zur Pflege
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
413	Hilfen zur Gesundheit
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen
415	Hilfe zum Lebensunterhalt (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
416	Hilfe zur Pflege (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
417	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
418	Hilfen zur Gesundheit (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
419	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (nur für Stadt- und Landkreise, ehemals LWV)
42	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
439	Andere soziale Einrichtungen
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen
451	Jugendarbeit
452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
453	Förderung der Erziehung in der Familie
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege
455	Hilfe zur Erziehung
456	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme
457	Adoptionsvermittlungen usw.
458	Übrige Hilfen
460	Einrichtungen der Jugendarbeit
461	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, u.a. Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende, Jugendwerkstätten
462	Einrichtungen der Familienförderung
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)
464	Tageseinrichtungen für Kinder
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen – u.a. Aufwendungen für Suchtberatungsstellen
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme
467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
468	Sonstige Einrichtungen

**noch: Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2010**

47	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege
481	Unterhaltsvorschussgesetz
482	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
484	Landesblindenhilfe
486	Vollzug des Betreuungsgesetzes
49	Sonstige soziale Angelegenheiten
50	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsämter
51	Krankenhäuser
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
55	Förderung des Sports
56	Eigene Sportstätten
57	Badeanstalten
58	Park- und Gartenanlagen
59	Sonstige Erholungseinrichtungen
60	Bauverwaltung
61	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
63	Gemeindestraßen
65	Kreisstraßen
660	Bundesstraßen
665	Landesstraßen
670	Straßenbeleuchtung
675	Straßenreinigung; Winterdienst
68	Einrichtungen für den ruhenden Verkehr
69	Wasserläufe, Wasserbau
70	Abwasserbeseitigung
72	Abfallbeseitigung
73	Märkte
74	Schlacht- und Viehhöfe
75	Bestattungswesen
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft
790	Fremdenverkehr
791	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
792	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
810	Elektrizitätsversorgung
813	Gasversorgung
815	Wasserversorgung
816	Fernwärmeversorgung
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen
82	Verkehrsunternehmen
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
86	Kur- und Badebetriebe
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
88	Allgemeines Grundvermögen
89	Allgemeines Sondervermögen

## Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

## Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

#### 1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

Dazu zählen auch:

- Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde (vgl. Hinweise zu EF21U1) und
- in der Regel Beschäftigte in Ausbildung.

#### 2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### 3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### Hinweise:

##### - Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

##### - „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurden im Jahre 2010 neue tarifvertragliche Regeln geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „**Falter-Modells**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21 von „050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ -innen und Richter/ -innen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (neugefasste Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als ⇒ **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

#### Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TVFlexAZ -, jeweils vom 27. Februar 2010“, geregelt.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ -innen, Richter/ -innen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-innen, Bezieher/ -innen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

**6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **400 Euro nicht** übersteigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Die anderen Eingabefelder können signiert werden, soweit dies möglich ist (z. B. EF8, EF9).

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

**7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

**8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

**9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

**Hinweise:**

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.
- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG iVm. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.  
Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:**

- Geringfügig Beschäftigte mit **Mehrfachbeschäftigungen** sowie **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) – AGH MAE – (§ 16d Satz 2 SGB II)“ wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen, die eine **ehrenamtliche** Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die **keinen** Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus **eigenen Mitteln** beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem **indirekten Beschäftigungsverhältnis** zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte)
- Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/ -innen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ -innen im **Vorruhestand**,
- **Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende** sowie
- **Praktikanten/ -innen während einer Schul- oder Hochschulausbildung** (Ausschluss z. B. nach § 1 Abs. 2 TVPöD).

## Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.

#### 1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ -innen von Amtsgehalt,
- Beamte/ -innen, Richter/ -innen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -innen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beamte/ -innen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ -innen (auch Wahlbeamte/ -innen) und Soldaten/ innen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag.

#### 2 = Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre/ -innen und Praktikanten/ -innen mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

*Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -innen, Teilnehmer/ -innen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -innen, Beratungsanwärter/ -innen.*

#### **Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:**

##### **Beamte/ -innen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung**

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ -innen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -innen sowie Anwärter/ -innen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/ -innen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -innen“ als Laufbahnwechsler).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**Arbeitnehmer in Ausbildung**

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -innen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ -innen,  
⇒ Einstufung ⇒ **199**;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -innen im ö-r AV; auch Berufpraktikanten/ -innen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD i.V.m. BBiG), z. B. Sozialarbeiter/ -innen, -Sozialpädagogen/ -innen, Heilpädagogen/ -innen;
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen,       ⇒ Einstufung ⇒ **299** oder **399**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährliche duale Ausbildung nach AusbildungsVO,  
⇒ Einstufung ⇒ **399**;
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -innen, Verwaltungslehrlinge)       ⇒ Einstufung ⇒ **399**;
- Erzieher/ -innen, Kindergärtner/ -innen, Kinderpfleger/ -innen sowie Vorpraktikanten/ -innen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist,  
⇒ Einstufung ⇒ **399**;
- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/ -innen),  
⇒ Einstufung ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährliche Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,  
⇒ Einstufung ⇒ **499**.

**Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:**

- *Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -innen oder Teilnehmer/ -innen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,*
- *Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ -innen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ -innen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),*
- *Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -innen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (berufsbegleitendes Studium).*

**3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)**

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ -innen (auch Wahlbeamte/ -innen) auf Zeit,
- Soldaten/ -innen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L, z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ -innen, Diplomanden/ -innen und Werkstudenten/ -innen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG; sie sind wie folgt zu verschlüsseln:  
EF10 i.d.R. = 1, EF11 = 3,   EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 i.d.R. = 100, EF23U2 = Taschengeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG (im Jahr 2011 maximal 330 EUR), EF43 = 55 und EF47 = vereinbarte Arbeitszeit,
- Praktikanten/ -innen (ohne Ausbildungs- oder Werkvertrag) mit „Praktikantenvertrag“ und Bezahlung, z. B. Praktikanten/ -innen mit einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG (EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht) im Berufsvorbereitungspraktikum (z. B. mit IHK-Zertifikat) als Einstiegsqualifizierung (EQ), z. B. mit Zuschuss nach § 235b SGB III); sie sind wie folgt zu verschlüsseln:  
EF10 i.d.R. = 1, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 i.d.R. = 100, EF23U2 = Praktikumsvergütung/ Unterhaltungsbeihilfe, EF43 = 56 und EF47 = vereinbarte Arbeitszeit.

In den Dateien sind diese Zeitarbeitsverträge in der Regel mit einem Wegfalldatum versehen.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beschäftigte nach §§ 260ff. SGB III –Arbeitsförderung– (auch **ABM-Kräfte** genannt, siehe Signierziffer „4“),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -innen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -innen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ -innen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

**4 = AFG-Beschäftigte (auch ABM-Kräfte genannt)**

Diese Signierziffer erhalten:

- Arbeitnehmer in einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß **§§ 260ff. Sozialgesetzbuch (SGB) III –Arbeitsförderung–**. Hier sind auch die Arbeitnehmer nachzuweisen, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach **§ 16e SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ von mehr als 2 Monaten (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.
- Beschäftigte in „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante“ nach § 16d Satz 1 SGB II,
- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Maßnahmen für langzeitarbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld II ohne Altersbegrenzung oder der *Bundesprogramme „Beschäftigungspakete für Ältere“* und „*Kommunal-Kombi*“ gefördert werden.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

*Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 2 SGB II („**Ein-Euro-Jobs**“) wahrnehmen und dafür eine Mehraufwandsentschädigung (MAE) erhalten, da hierbei kein Arbeitsverhältnis vorliegt.*

**5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/-innen, Richter/-innen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-innen, Bezieher/-innen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/-innen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 BBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG); Inanspruchnahme von Elternzeit oder zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes.

Für *Richter/-innen, Berufs- und Zeitsoldaten/-innen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, zur Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehören:** => *siehe Hinweise in der Anlage zu EF10.*

## Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

#### 1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ -innen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ -innen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -innen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

**Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:**

- *Bezieher/ -innen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,*
- *wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -innen (z. B. Lehrer/ -innen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,*
- *Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),*
- *Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -innen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.*

#### 2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ -innen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -innen.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

*Richter/ -innen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -innen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.*

#### 3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 - 147 des SGB VII.

#### Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Der bisher für **Arbeiter/ Arbeiterinnen mögliche Schlüssel „6“** entfällt ab der Erhebung 2011.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -innen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ -innen auf Widerruf ernannt worden sind; ebenso Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

**4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte im Pflegedienst**

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer, deren

- Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C4 und W3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
  - **A** (erhalten in EF13 = E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L)  
richten oder
- nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

***DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.***

**5 = Arbeitnehmer im Pflegedienst**

Mit dieser Signierziffer sind

- Beschäftigte, für die die Regelungen des **TVöD/ TV-L** bzw. der **Kr-Anwendungstabelle (Anlagen 4, 5 des TVÜ-VKA, Anlagen 4A, 4B des TVÜ-Länder)** gelten oder
- Pflegepersonal, das nicht den Haupttarifwerken zugeordnet werden kann (sie erhalten den Schlüssel EF13 = 900 mit EF17 = 98 und EF43 = 51, 53)  
zu verschlüsseln.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der Kr-Anwendungstabelle **zugeordnet** wurden.

**7 = Soldaten/ Soldatinnen**

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr ohne Grundwehrdienstleistende.

**8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Bezieher/ -innen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/ -innen, Minister/ -innen, Senatoren/ -innen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -innen.

# Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.**

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

### Hinweise zu besonderen Personengruppen:

#### Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/ TV-L** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ -innen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3                   ⇒ EF13 =       161 (Außertariflich),

C3, W2                   ⇒ EF13 =       172 (E15Ü),

C2, W1                   ⇒ EF13 =       173 (E15),

C1                        ⇒ EF13 =       174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, TV-V, TV-N, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen **einzelvertraglich** besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)   ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende                            ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung).
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungs-vorschriften bekannt sind),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen **einzelvertraglich** besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal                            ⇒ EF12 = 5, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende                            ⇒ EF12 = 5, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 260ff. SGB III verrichten (AFG-Beschäftigte), können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie nach § 1, Buchstabe k des TVöD oder Buchstabe g des TV-L primär nicht zum TVöD/ TV-L Geltungsbereich gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - AFG-Beschäftigte                        ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

**Bezieher/ -innen von Amtsgehalt** (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

**Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen** sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ -innen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr für Lehrer/ -innen in Bayern ab dem Jahr 2011).

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**Beamte/-innen <sup>1)</sup>, Richter/-innen, Berufs- und Zeitsoldaten/-innen, DO-Angestellte**

<b>Höherer Dienst</b> 101 = B 11 102 = B 10 103 = B 9 104 = B 8 105 = B 7 106 = B 6 107 = B 5 108 = B 4 109 = B 3 110 = B 2 111 = B 1  114 = R 10 115 = R 9 116 = R 8 117 = R 7 118 = R 6 119 = R 5 120 = R 4 121 = R 3 122 = R 2 123 = R 1	126 = C 4 127 = C 3 128 = C 2 129 = C 1  130 = W 3 131 = W 2 132 = W 1  135 = H 4 136 = H 3 137 = H 2 138 = H 1  141 = A 16 hD+Zulage <sup>2)</sup> 142 = A 16 hD 143 = A 15 hD 144 = A 14 hD 145 = A 13 hD 199 = in Ausbildung	<b>Gehobener Dienst</b> 204 = A 16 gD L 205 = A 15 gD L 206 = A 14 gD L 207 = A 13 gD L  211 = A 14 gD S 212 = A 13 gD S + Zulage 213 = A 13 gD S 214 = A 12 215 = A 11 216 = A 10 gD 217 = A 9 gD 299 = in Ausbildung  <b>Mittlerer Dienst</b> 311 = A 10 mD S 312 = A 9 mD S + Zulage 313 = A 9 mD S 314 = A 8 315 = A 7 316 = A 6 mD 317 = A 5 mD 399 = in Ausbildung
---	--	---

- 1) Einschließlich Bezieher/ -innen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzlerin, Ministerpräsidenten/ -innen, Minister/ -innen, Senatoren/ -innen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -innen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -innen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ -innen und Beigeordnete).
- 2) Amtszulage nach **Nr. 21** der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG oder entsprechender LBesG (z. B. **Art. 27 Abs. 1 - 3** BayBesG).

**EF43 = 11 – 29**

**Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L gilt <sup>1), 2)</sup> (einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden)**

<b>TVöD, TV-L</b> <b>z. B. Anlagen A, B</b> 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü  271 = E12 272 = E11  273 = E10 274 = E9  371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5  471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1	<b>EF12 = 4</b> <b>Pflegepersonal, TVÜ-VKA, Anlagen 4, 5;</b> <b>Anlagen 4A, 4B des TVÜ-Länder (Kr-Anwendungstabelle)</b>  291 = E12a 295 = E9d   296 = E9c  294 = E10a 295 = E9d   296 = E9c   297 = E9b   298 = E9a    391 = E8a 392 = E7a  393 = E4a 492 = E3a	<b>EF12 = 5</b>
---	---	-----------------

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

<sup>2)</sup> Einstufungen für Ärzte/ -innen, für die der **TVöD BT-B** gilt oder sonstige Ärzte/ -innen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ -innen nach den Tarifverträgen **TV-L, TVöD BT-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA** siehe nachfolgende Tabelle.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 11, 16**

**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z.B. die Anlage C (BT-B, § 52, BT-V, § 56) gilt <sup>1)</sup>**

<p><b>TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C (BT-B, § 52, BT-V, § 56) EF12 = 4 und EF13</b></p> <p>271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü 274 = S9 bis S14, S11Ü, S12Ü, S13Ü</p> <p>371 = S6 bis S8 373 = S5 374 = S4</p> <p>471 = S3 474 = S2</p>	<p><b>Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlagen A, B EF12 = 4 und EF13</b></p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10 274 = E9</p> <p>371 = E8 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 474 = E2</p>
--	--

1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

**EF43 = 23, 29**

**Ärzte/-innen, für die die Tarifwerke TV-L, BT-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA gelten (einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tarifwerke zugeordnet werden) <sup>1), 2)</sup>**

<p><b>EF12 = 4 und EF13</b></p> <p>172 = Ä 4, Ä3 173 = Ä 2 174 = Ä 1</p>	<p><b>EF12 = 4 und EF13</b></p> <p>172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I</p>
--	---

1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/-innen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

2) Ärzte/-innen mit **außertariflichen Dienstvertrag** sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**EF43 = 21-22**

**Arbeitnehmer, für die der TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder ein TV-N (Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe) gilt <sup>1)</sup>**

Signierschlüssel für EF13	Entgeltgruppe im TV-V oder TV-N
172	E15
173	E14
174	E13
175	E12
271	E11
272	E10
274	E9
371	E8
372	E7
373	E6
374	E5
471	E4
472	E3
474	E2
475	E1

1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

## noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

#### EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/Einstufung (3 Stellen)

#### EF43 = 54

#### Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen

- 199 = Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -innen, die den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten<sup>1)</sup>, auch wissenschaftliche Volontäre/ -innen;
- 299 = Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -innen im ö-r AV<sup>1)</sup>; Berufspraktikanten/ -innen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -innen, Sozialpädagogen/ -innen, Heilpädagogen / -innen<sup>2)</sup>;
- 399 = Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährliche duale Ausbildung nach AusbildungsVO; auch Lernschwestern, -pfleger ; Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -innen, Verwaltungslehrlinge); Erzieher/ -innen, Kindergärtner/ -innen, Kinderpfleger/ -innen sowie Vorpraktikanten/ -innen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogische Berufen ist;
- 499 = verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährliche Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Pflegehilfeschüler/ -innen.

<sup>1)</sup> Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

<sup>2)</sup> Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

#### EF43 = 51, 52, 53, 55, 56

#### Arbeitnehmer, die nicht den genannten TV zugeordnet werden können, z. B.

- Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L, TV-Ärzte zugeordnet werden können,
- Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und
- Praktikanten/ -innen

- 161 = **Außertarifliche Angestellte mit (EF43 = 52 und EF17 = 98)**  
Beschäftigte, deren Bezahlung z. B. oberhalb der im TVöD/ TV-L vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ -innen mit außertariflichen Dienstvertrag
- 900 = **Nicht zuordenbar mit (EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98)**  
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **Nicht zuordenbar mit (EF43 = 55 und EF17 = 98)**  
**Freiwillige** nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz -JFDG  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel 3, befristete Arbeitsverhältnisse)
- 900 = **Nicht zuordenbar mit (EF43 = 56 und EF17 = 98)**  
Praktikanten/ -innen (soweit nicht unter EF43 = 54 nachzuweisen). z. B. im Berufsvorbereitungspraktikum  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel 3, befristete Arbeitsverhältnisse)

#### Bitte beachten:

**Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel.** Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L nicht möglich ist!

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

**Zuordnungsübersicht BAT/MTArb zu TvöD/TV-L**

Statistische Schwerpunkt-Zuordnung in der Personalstandstatistik (Quelle: TVÜ-Länder)

1) **Angestellte** (EF 12 = 4; ohne Krankenpflegepersonal) zu Signierschlüsseln des TVöD/ TV-L

Ausgewählte Signierschlüsselkombinationen				
Vergütungsgruppe nach Anlage 1a zum BAT (Signierschlüssel alt)	Zugeordnet zur Entgeltgruppe des TVöD/ TV-L	Signierschlüssel für		
		EF13 = Entgeltgruppe <sup>1)</sup> (Signierschlüssel neu)	EF17 = Stufe <sup>2)5)</sup> , EF18 und EF19 = leer <sup>3)</sup>	EF43 = Art des Tarifvertrages <sup>5)</sup>
Außertariflich (161)	Außertariflich	161	98	52
BAT I (162)	E15Ü	172	98	28
BAT Ia (163)	E15	173	↓	↓
BAT Ib (164)	E14	174		
BAT IIa hD (165)	E13	175		
BAT II hD (166)	E13	175		
BAT IIb hD (167)	E13	175		
BAT IIa Fg 10 gD (261)	E12	271		
BAT II Fg1e gD (262)	E12	271		
BAT III (263)	E11	272		
BAT IVa (264)	E10	273		
BAT IVb (265)	E 9	274		
BAT Va (266)	E 9	274		
BAT Vb gD (267)	E 9	274		
BAT Vb Fg1c mD (361)	E 9	274		
BAT Vc (362)	E 8	371		
BAT VIa (363)	E 6	373		
BAT VIb (364)	E 6	373		
BAT VII (365)	E 5	374		
BAT VIII mD (366)	E 3	472		
BAT VIII eD (461)	E 3	472		
BAT IXa (462)	E 2	474		
BAT IXb (463)	E 2	474		
BAT IX (464)	E 2	474	↓	↓
BAT X (465)	E 2	474	98	28
In Ausbildung (399)	In Ausbildung <sup>4)</sup>	199, 299, 399, 499	99	54
Nicht zuordenbar (900)	Nicht zuordenbar	900	98	51 oder 53

2) **Arbeiter/ Arbeiterinnen** [EF 12 = 6 (alt), EF12 = 4 (neu)] zu Signierschlüsseln des TVöD/ TV-L

Ausgewählte Signierschlüsselkombinationen				
Lohngruppe nach MTArb (Signierschlüssel alt)	Zugeordnet zur Entgeltgruppe des TVöD/ TV-L	Signierschlüssel für		
		EF13 = Entgeltgruppe <sup>1)</sup> (Signierschlüssel neu)	EF17 = Stufe <sup>2)5)</sup> , EF18 und EF19 = leer <sup>3)</sup>	EF43 = Art des Tarifvertrages <sup>5)</sup>
Lohngruppe 9 (511)	E 9	274	98	28
Lohngruppe 8a (512)	E 8	371	↓	↓
Lohngruppe 8 (513)	E 8	371		
Lohngruppe 7a (514)	E 7	372		
Lohngruppe 7 (515)	E 7	372		
Lohngruppe 6a (516)	E 6	373		
Lohngruppe 6 (517)	E 6	373		
Lohngruppe 5a (518)	E 5	374		
Lohngruppe 5 (519)	E 5	374		
Lohngruppe 4a (520)	E 4	471		
Lohngruppe 4 (521)	E 4	471		
Lohngruppe 3a (522)	E 3	472		
Lohngruppe 3 (523)	E 3	472		
Lohngruppe 2a (524)	E 2Ü	473		
Lohngruppe 2 (525)	E 2Ü	473		
Lohngruppe 1a (526)	E 2	474	↓	↓
Lohngruppe 1 (527)	E 2	474	98	28
In Ausbildung (599)	In Ausbildung <sup>4)</sup>	399, 499	99	54
Nicht zuordenbar	Nicht zuordenbar	900	98	51 oder 53

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

**Zuordnungsübersicht BAT/MTArb zu TvöD/TV-L**

Statistische Schwerpunkt-Zuordnung in der Personalstandstatistik  
(Quelle: TVÜ-Länder, KR-Anwendungstabelle)

3) **Krankenpflegepersonal (EF 12 = 5) zu Signierschlüsseln des TVöD/ TV-L**

Ausgewählte Signierschlüsselkombinationen				
Vergütungsgruppe aus Anlage 1b zum BAT mit Signierschlüssel (alt)	Zugeordnet zur Entgeltgruppe des TVöD/ TV-L	Signierschlüssel für		
		EF13 = Entgeltgruppe <sup>1)</sup> Signierschlüssel (neu)	EF17 = Stufe <sup>2)5)</sup> , EF18 und EF19 = leer <sup>3)</sup>	EF43 = Art des Tarifvertrages <sup>5)</sup>
Kr. XIII (281)	E12a	291	98	28
Kr. XII (282)	E11b	292	↓	↓
Kr. XI (283)	E11a	293		
Kr. X (284)	E10a	294		
Kr. IX (285)	E9d	295		
Kr. VIII (286)	E9c	296		
Kr. VII gD (287)	E9b	297		
Kr. VII mD (381)	E9b	297		
Kr. VI (382)	E9a	298		
Kr. Va (383)	E7a	392		
Kr. V (384)	E7a	392		
Kr. IV (385)	E4a	393		
Kr. III (386)	E4a	393		
Kr. II (483)	E3a	492	↓	↓
Kr. I (484)	E3a	492	98	28
In Ausbildung (399, 499)	In Ausbildung <sup>4)</sup>	399, 499	99	54
Nicht zuordenbar (900)	Nicht zuordenbar	900	98	51 oder 53

<sup>1)</sup> Maßgebend ist die Entgeltgruppe, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Ist für „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer (EF10 = 4, EF11 = 5)“ keine Entgeltgruppe mehr bekannt, kann der Schlüssel „000“ verwendet werden.

<sup>2)</sup> Die Stufenregelungen des TVöD/TV-L kennen maximal 6 Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufen; da die Stufen zugeordneter TV's davon idR. abweichen, wird als Stufe „98“ (Festgehalt) festgelegt.

<sup>3)</sup> In EF18 (Familienstand) und EF19 (Kinderanteil) sind für Arbeitnehmer keine Angabe zu machen; die Eingabefelder bleiben ⇒ „leer“.

<sup>4)</sup> Die „Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2011“ enthält auf Seite 4 weitere Hinweise zur Ausbildung von Arbeitnehmern, die bei der Vergabe des Ausbildungsschlüssels zu beachten sind.

<sup>5)</sup> Bitte für „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer (EF10 = 4, EF11 = 5)“ zusätzlich beachten:

Zu EF17 (EF18/ EF19) EF21U1/ EF23U1/ EF25/ EF26/ EF43/ EF47 sind keine Angaben zu machen, die Felder bleiben ⇒ „leer“.

Abkürzungen:

AT = Außertarifliche Beschäftigte

BAT = Bundes-Angestelltentarifvertrag

E = Entgeltgruppe

EF = Eingabefeld

Fg = Fallgruppe

KR. = Kranken ...

MTArb (BMT-G) = Manteltarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter

TVöD/TV-L = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bzw. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

## Anlage zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer. Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8.stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden. Der AGS steht z. B. auf der Lohnsteuerkarte eines am Arbeitsort wohnenden Beschäftigten oder kann über folgenden Link (**kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**) ermittelt werden:

[http://www.destatis.de/gv/suche\\_gv2000.htm](http://www.destatis.de/gv/suche_gv2000.htm)

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

### Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

#### Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ -innen, Richter/ -innen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -innen und Bezieher/ -innen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindefnamen des Wohnortes** in **EF22U1** und **EF22U3** angegeben werden.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in den Ländern **Schleswig-Holstein, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen** inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**).

#### Übersicht 1: Beamte/Beamtinnen

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>01</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>02</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>03</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>04</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>05</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>06</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>07</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>08</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
	<b>09</b>	9	Stufe 9	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>10</b>	10	Stufe 10	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>11</b>	11	Stufe 11	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>12</b>	12	Stufe 12	<b>12</b>	12	Stufe 12
				<b>13</b>	13	Stufe 13
				<b>14</b>	14	Stufe 14
				<b>15</b>	15	Stufe 15
Fest- gehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, BesO <b>W</b> sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- u. Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L<sup>\*)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat erfolgt.

Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

#### Übersicht 2: Arbeitnehmer (TvöD/TV-L, TV-Ärzte usw.)

Bedeutung	TVöD/ TV-L, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Sig- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- entgelt- stufen	<b>01</b>	1	Grundentgeltstufe <b>1</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b<sup>1)</sup></b>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6<sup>2)</sup></b>
Endstufen	<b>07</b>	Individuelle Endstufe 4	Individuelle <b>Endstufe 4 +<sup>3)</sup></b>
	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +</b>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +<sup>2)</sup></b>
Zwischen- stufen	<b>12</b>	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle <b>Zwischenstufe *) 2 +</b>
	<b>13</b>	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle <b>Zwischenstufe *) 3 +</b>
	<b>14</b>	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle <b>Zwischenstufe *) 4 +</b>
	<b>15</b>	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle <b>Zwischenstufe *) 5 +<sup>2)</sup></b>
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L ( <b>EF43 = 15</b> )) oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung zum TVöD/ TV-L</u> möglich ist. <b>Nicht wenn EF 43 = 11-17, 27</b>	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

<sup>\*)</sup> Im **Bereich des TVöD** wurden bis zum 30. September 2007 individuelle Zwischenstufen gezahlt. Zum 1. Oktober 2007 sind die Zwischenstufen in die nächsthöhere, reguläre Stufe der Entgelttabelle aufgestiegen, sodass ab der Erhebung 2008 die Schlüssel 12 - 15 entfallen sind. In Ausnahmefällen (z. B. Überleitungsfälle) können die Zwischenstufen noch angewendet werden, insbesondere bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (EF43 = 11, 16), da die Überleitung erst im November 2009 begann.

Im **Bereich des TV-L** wurden bis zum 31. Oktober 2008 individuelle Zwischenstufen gezahlt. Zum 1. November 2008 sind die Zwischenstufen in die nächsthöhere, reguläre Stufe der Entgelttabelle aufgestiegen, sodass ab Erhebung 2009 die Schlüssel 12 - 15 entfallen sind. Ausnahmen: Im Rahmen der letzten Tarifeinigung vom 31. März 2008 wurde die Frist zur Geltendmachung des Besitzstandes für vor dem 1. Oktober 2005 begonnene Bewährungs- oder Zeitaufstiege bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Daraus können sich noch bestandsgeschützte Aufstiege ergeben, die bei Fortgeltung des BAT/ BAT-O erfolgt wären. Aus den neuen „Bewährungsstufen“ entstehen neue Zwischenstufen. Bei ehemaligen Arbeitern/ -innen sollen in wenigen Fällen noch Zwischenstufen möglich sein.

<sup>1)</sup> Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

<sup>2)</sup> Im Bereich TVöD-Bund und TV-L nur für die Entgeltgruppen 1 bis 8.

<sup>3)</sup> (Individuelle) Endstufe 4 nur für Arbeiter/ -innen der Lohngruppe 9 (Bund und VKA) sowie Angestellte aus Vb BAT ohne Aufstieg und Aufsteiger Vb BAT aus Vc BAT (nur Bund).

## Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

#### (Merkmal für die Höhe des FZ)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF43 = leer, 54; sonst „leer“.**

#### **Familienstand im Familienzuschlag<sup>1)</sup>**

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

#### **Beamte/ -innen, Richter/ -innen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -innen und Bezieher/ -innen von Amtsgehalt**

- |  |   |
|--|---|
| 1 = Ohne Familienzuschlag              | Ledig, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt oder „aufgehobene Lebenspartnerschaft“,  |
| 2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt   | Ehegatte im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG),          |
| 3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt | Verheiratet, verwitwet, ledig bzw. geschieden und zum vollen Bezug des Ehegattenbestandteils berechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG). |

<sup>1)</sup> Einschließlich **Beamte/ -innen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **Referendare/ -innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-innen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärter und -innen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

## Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF43 = leer, 54; sonst „leer“.

#### Kinderanteil/ -zulage im Familienzuschlag<sup>1)</sup>

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag oder die Kinderzulage, nach der die Berechnung - des Familienzuschlages für Beamte/ -innen, Richter/ -innen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -innen sowie Bezieher/ -innen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

0	=	Ohne Kinderanteil	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
1	=	Ein Kind	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
2	=	Zwei Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
3	=	Drei Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
4	=	Vier Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
5	=	Fünf Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
6	=	Sechs Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
7	=	Sieben Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
8	=	Acht Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag
9	=	Neun oder mehr Kinder	im Familienzuschlag/Ortszuschlag/Sozialzuschlag

<sup>1)</sup> Einschließlich Beamte/ -innen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/ -innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Weitere Hinweise enthält die Fußnote <sup>1)</sup> der Anlage zu EF18.

## Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 -9; sonst „leer“.**

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor in der Regel **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Eine **Ausnahme** bilden Vollzeitbeschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter **Lohnverzicht** aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde; in diesen Fällen darf der **Faktor auch für Vollzeitbeschäftigte zwischen 075 - 099** liegen (siehe auch Hinweise zu EF10).

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf der Faktor i.d.R. nicht unter 075 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

#### Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100	= 100 %	Vollzeitbeschäftigte <sup>*)</sup>	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50 % bis 99 %	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20 % bis 49 %	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung).

Für **Altersteilzeitbeschäftigten** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit).

Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 040

<sup>\*)</sup> Wenn die regelmäßige Vollzeitarbeitszeit wegen Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde, darf der Faktor auch zwischen 075 – 099 liegen.

## Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 – 9; sonst „leer“.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile<sup>1)</sup>:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Zulagen<sup>2)</sup> (einschließlich als –Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **Monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung**<sup>3)</sup>.

#### **Nicht nachzuweisen sind:**

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumswendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach § 2 JubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Nachzahlungen** oder **Einbehaltungen**,
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. **Auslandszuschlag, -kinderzuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen**),
- **Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.**

**Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

<sup>1)</sup> Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

<sup>2)</sup> Für Bundesbeamten/-beamtinnen wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage“ mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

<sup>3)</sup> Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Länder als TV-EntgeltU vom 12. Oktober 2006 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

**noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2011**

**Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2**

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 – 9; sonst „leer“.**

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

**Für geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ -innen, Richter/ -innen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlererstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

## Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (gemäß den Finanzstatistischen Positionen des kommunalen Produktplanes Baden-Württemberg)

**Hinweis:** Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48, sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6, darf das Feld "leer" bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

**Nur bei doppischer Haushaltsführung auszufüllen. Wenn Angaben nach der kameraleen Haushaltsgliederung noch vorliegen, kann das Eingabeeld EF 6 (kommunaler Aufgabenbereich) auch bei doppischer Haushaltsführung weiterhin ausgefüllt werden.**

#### Spalte PS-Relevanz:

(...) = Ebene für die Personalstandstatistik nicht ausreichend. **Bitte nächste tiefere Ebene melden!**

(x) = Auf dieser Ebene für die Personalstandstatistik ausreichend.

PS-Relevanz	Produkt-Bereich	Produkt-Gruppe	Produkt	Bezeichnung
x	11			<b>Innere Verwaltung</b>
(...)	12			<b>Sicherheit und Ordnung</b>
x		1210		Statistik und Wahlen
x		1220		Ordnungswesen
x		1221		Verkehrswesen
x		1222		Einwohnerwesen
x		1223		Personenstandswesen
x		1224		Kommunales Grundbuchwesen
x		1225		Sozialversicherung
x		1226		Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung
x		1260		Brandschutz
x		1270		Rettungsdienst
x		1280		Katastrophenschutz
(...)	21			<b>Schulträgeraufgaben</b>
(...)		2110		Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen
x			211001	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen
x			211002	Bereitstellung und Betrieb von Haupt- und Werkrealschulen
x			211003	Bereitstellung und Betrieb von Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Schulverbund)
x			211004	Bereitstellung und Betrieb von Realschulen
x			211005	Bereitstellung und Betrieb von Realschulen im Schulverbund mit Grund-, Haupt-, Werkrealschulen
x			211006	Bereitstellung und Betrieb von Gymnasien
x			211007	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen (bis 2011)
x		2120		Bereitstellung und Betrieb von Sonderschulen
x		2130		Bereitstellung und Betrieb von berufsbildenden Schulen
(...)		2140		Schülerbezogene Leistungen
x			214001	Schülerbeförderung
x			214002	Fördermaßnahmen für Schüler
x		2150		Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen
(...)	25			<b>Museen, Archiv, Zoo</b>
x		2510		Wissenschaft und Forschung
x		2520		Kommunale Museen
x		2521		Archiv
x		2530		Zoologische und Botanische Gärten

**noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2011**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (gemäß den Finanzstatistischen Positionen des kommunalen Produktplanes Baden-Württemberg)**

PS-Relevanz	Produkt-Bereich	Produkt-Gruppe	Produkt	Bezeichnung
(...)	<b>26</b>			<b>Theater, Konzerte, Musikschulen</b>
x		2610		Theater
x		2620		Musikpflege
x		2630		Musikschule
(...)	<b>27</b>			<b>Volkshochschulen, Bibliotheken, Kulturpädagogische Einrichtungen</b>
x		2710		Volkshochschulen
x		2720		Bibliotheken
x		2730		Kulturpädagogische Einrichtungen
x	<b>28</b>	2810		<b>Sonstige Kulturpflege</b>
x	<b>29</b>	2910		<b>Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften</b>
(...)	<b>31</b>			<b>Soziale Hilfen</b>
x		3110		Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
(...)		3120		Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
x			312001	Leistungen für Unterkunft und Heizung
x			312002	Eingliederungsleistungen
x			312003	Einmalige Leistungen
x			312004	Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)/Optionsgemeinden
x			312005	Eingliederungsleistungen/ Optionsgemeinden
x		3130		Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
x		3140		Soziale Einrichtungen
x		3150		Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
x		3160		Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
x		3170		Betreuungsleistungen
x		3180		Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
(...)	<b>36</b>			<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>
(...)		3620		Allgemeine Förderung junger Menschen
x			362001	Kinder- und Jugendarbeit
x			362002	Jugendsozialarbeit
x			362003	Beteiligungen und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
x			362004	Einrichtungen der Jugendarbeit
(...)		3630		Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
x			363001	Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung
x			363002	Förderung der Erziehung in der Familie
x			363003	Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention
x			363004	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
x			363005	Beistandschaft/ Amtsvormundschaft
x			363006	Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
x		3650 (ohne 365007)		Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
x			365007	Finanzielle Förderung, Übernahme von Teilnahmebeiträgen
x		3680		Kooperation und Vernetzung
x		3690		Unterhaltsvorschussleistungen
x	<b>37</b>			<b>Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht</b>
(...)	<b>41</b>			<b>Gesundheitsdienste</b>
x		4110		Krankenhäuser
x		4120		Gesundheitseinrichtungen
x		4140		Maßnahmen der Gesundheitspflege
x		4180		Kur- und Badeeinrichtungen

**noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2011**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (gemäß den Finanzstatistischen Positionen des kommunalen Produktplanes Baden-Württemberg)**

PS-Relevanz	Produkt-Bereich	Produkt-Gruppe	Produkt	Bezeichnung
(...)	<b>42</b>		<b>Sport und Bäder</b>	
x		4210	Förderung des Sports	
x		4240	Bäder	
x		4241	Sportstätten	
x	<b>51</b>		<b>Räumliche Planung und Entwicklung</b>	
(...)	<b>52</b>		<b>Bauen und Wohnen</b>	
x		5210	Bauordnung	
x		5220	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
x		5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
(...)	<b>53</b>		<b>Ver- und Entsorgung</b>	
x		5310	Elektrizitätsversorgung	
x		5320	Gasversorgung	
x		5330	Wasserversorgung	
x		5340	Fernwärmeversorgung	
x		5350	Kombinierte Versorgung	
x		5370	Abfallwirtschaft	
x		5380	Abwasserbeseitigung	
(...)	<b>54</b>		<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	
x		5410	Gemeindestraßen	
x		5420	Kreisstraßen	
x		5430	Landesstraßen	
x		5440	Bundesstraßen	
x		5450	Straßenreinigung/Winterdienst	
x		5460	Parkierungseinrichtungen	
x		5470	Verkehrsbetriebe/ÖPNV	
x		5480	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	
x		5490	Sonstige Leistungen	
(...)	<b>55</b>		<b>Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen</b>	
x		5510	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	
x		5520	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
x		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	
x		5540	Naturschutz und Landschaftspflege	
x		5550	Forstwirtschaft	
x		5551	Landwirtschaft	
(...)	<b>56</b>		<b>Umweltschutz</b>	
x		5610	Umweltschutzmaßnahmen	
x		5620	Arbeitsschutz	
(...)	<b>57</b>		<b>Wirtschaft und Tourismus</b>	
x		5710	Wirtschaftsförderung	
x		5730	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	
x		5750	Tourismus	

## Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.**

**Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L [EF43 = 28 (neu) bzw. 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA, TV-V, TV-N usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

**TVöD/TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:**

- 11 = TVöD Verwaltung (BT-V); ohne Kraftfahrer/-innen des Bundes
- 12 = TVöD Krankenhäuser (BT-K)
- 13 = TVöD Entsorgung (BT-E)
- 15 = TVöD, TV-L in Verbindung mit den Tarifverträgen für die Kraftfahrer/ -innen des Bundes bzw. der Länder (KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L)
- 16 = TVöD Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- 17 = TV für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); ohne Kraftfahrer/ -innen des Landes
- 21 = Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)
- 22 = Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N)
- 23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA
- 27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -innen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.
- 28 = „Umgesetzter“ BAT/ MTArb-TV oder daran angelehnte Tarifverträge. Dazu gehören z. B. der TV-BA (Tarifvertrag für die Bundesagentur für Arbeit), TV-TgDRv (Tarifvertrag für die erbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutsche Rentenversicherung), AOK neu (BAT/ AOK-Neu, für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK der Allgemeinen Ortskrankenkassen), IKK-TV (Tarifgemeinschaft der Innungskrankenkassen) oder BAT/ MTArb  
Bitte beachten, dass bei Verwendung des Schlüssels „28“ **EF17** unabhängig von der tatsächlichen Stufe mit Schlüssel „98“ zu signieren ist und **EF18** und **EF19** „leer“ zu lassen sind.
- 29 = **Analoge** Anwendung des TVöD und TV-L oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen.

Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des TVöD bzw. TV-L zugeordnet werden können.

## noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.**

**Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV) sowie Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und Praktikanten:**

- 51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,  
z. B. auch Studentische Hilfskräfte gemäß Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV Stud II) und Doktoranden gemäß TV,
- 52 = Für Beschäftigte als **leitende Angestellte** (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, **Außertarifliche Angestellte**, deren Bezahlung z. B. oberhalb der im TVöD/ TV-L vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü liegen), sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4, EF13 = 161 und EF17 = 98,
- 53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,
- 54 = Arbeitnehmer in Ausbildung.  
Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV<sup>2)</sup>.  
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).  
EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel 99,
- 55 = Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG;  
zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)
- 56 = Praktikanten/ -innen (soweit nicht unter EF43 = 54 nachzuweisen),  
ohne Ausbildungs- oder Werkvertrag, aber mit „Praktikantenvertrag“ und Bezahlung, z. B. Praktikanten/ -innen mit einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG im Berufsvorbereitungspraktikum (z. B. mit IHK-Zertifikat) als Einstiegsqualifizierung;  
zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)

<sup>1)</sup> Wenn **Krankenpflegepersonal** mit Einstufung **900** gemeldet wird, ist in **EF12** die Signierziffer „5“ einzusetzen.  
Hinweis: Neuverträge mit einzelvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit sind dem zugrunde liegenden Tarifwerk, nach dem die Einstufung erfolgt, zuzuordnen.

<sup>2)</sup> Bei den ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote<sup>1)</sup> beachten.

## Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2011

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeit-Verordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden). Durch Anwendungstarifverträge kann die Arbeitszeit in Vollzeit niedriger sein.

Hinweis: Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben). Niedrigere Arbeitszeiten können insbesondere in den Neuen Ländern und Berlin ggf. durch Anwendungstarifverträge zur Beschäftigungssicherung vorkommen (vergleiche hierzu EF21U1, Absenkung des Arbeitszeit-Faktors auf bis zu 075 für Vollzeitbeschäftigte).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer oder Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf die Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist eine '2' zu signieren).

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor, wo durch die Halbierung des Faktors (in EF21U1) sowohl die Arbeits- als auch die Freistellungsphase abgebildet werden soll].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung im Früheren Bundesgebiet mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);

- aus abgesenkter früherer Vollzeitbeschäftigung in den Neuen Ländern mit z. B. 36,50 Wochenstunden ist in EF47 mit 3650 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 45,6 % und ist aufgerundet mit 046 anzugeben, der Anteil von 36,50 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 91,25 %, halbiert 45,63 %, gerundet 046),

- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, gerundet 038).

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase** (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell** (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);

- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).